Seglerkameradschaft Essen-Heisingen e.V.

Platz- und Stegordnung

§ 1
Die SKEH verfügt laut vertraglicher Verpflichtung über
25 Wasserliegeplätze
25 Landliegeplätze
Optimistenliegeplätze

§ 2
Die Vergabe von Liegeplätzen erfolgt gemäß der Satzung. Die Wahl des Bootstyps steht jedem Bootseigner frei. Das Boot muss nach den anerkannten Regeln der Schiffsbaukunst gebaut sein und grundsätzlich als Segelboot klar erkenntlich sein. Die Vergabe des Liegeplatzes ist erst rechtskräftig nach der Erstattung einer Zuteilungsgebühr.
Die Zuteilung der Liegeplätze erfolgt durch den/die Platz- und Stegwart/in.
Ein zugeteilter Liegeplatz steht dem Liegeplatzinhaber zeitlich unbefristet zur Verfügung. Wasserliegeplätze können unter den Wasserliegeplatzinhabern getauscht werden. Der/die Platz- und Stegwart/in ist hierüber zu unterrichten. Die aktuelle Belegung der Wasserliegeplätze ist zu dokumentieren und öffentlich zu machen.
Die Nutzung des Liegeplatzes beinhaltet nicht die Möglichkeit einer Vermietung.

§ 3
Die gesamte Sportanlage untersteht der Aufsicht des/der Platz- und Stegwartes/in. Jedes Mitglied hat die Pflicht, ihn/sie durch ordentliches und hilfreiches Verhalten weitgehend zu entlasten.

§ 4
Jedem Mitglied steht die Krananlage für sein eigenes Boot zur Verfügung. Die Benutzung der Kran- sowie der Slippanlage (Jollenrampe) und das Begehen der Steganlage erfolgt auf eigene Gefahr. Die Nutzung der Krananlage ist in der Kranordnung geregelt, die zu beachten ist.

§ 5
Auf der Slippanlage sollen nur solche Boote geslippt werden, die von Hand bewegt werden können. Die Boote sollen solche Ausmaße haben, dass sie den allgemeinen Jollenhafenbetrieb nicht stören.

§ 6
Die Boote sind stets in einwandfreiem, gepflegtem Zustand zu halten. Für fachgerechte Befestigung ist zu sorgen. Für den durch ein Boot angerichteten Schaden ist der Bootseigner haftbar. Jeder Bootseigner ist verpflichtet, für sein Boot eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 7
Boote ohne zugeteilte Wasserliegeplätze, die zum Wochenende zu Wasser gelassen werden, müssen spätestens am Sonntagabend wieder an Land abgestellt werden. Eine Belegung von Liegeplätzen, die zeitweilig frei sind, kann für die Dauer der Abwesenheit durch andere Boote erfolgen.
Die Zuteilung regelt § 2. Mit der Nutzung werden Gebührenzuschläge fällig.

§ 8
Die Kündigung des Liegeplatzes ist mit vierwöchiger Kündigungsfrist zum Jahresende möglich. Diese ist schriftlich beim Vorstand einzureichen.

§ 9
Im Todesfall eines/r Liegeplatzinhabers/in geht, wenn gewünscht, die Nutzung des Liegeplatzes mit allen Rechten und Pflichten an den/die Ehepartner/in bzw. die Kinder über, wenn sie zum Zeitpunkt der Übergabe Mitglied des Vereins sind.

§ 10
Die 25 Wasserliegeplatzinhaber haben im Winterhalbjahr Vorrang auf einen Stellplatz an Land.
Freie Winterstellplätze werden von Landliegeplatzinhabern belegt. Der Vorrang auf einen Winterstellplatz ergibt sich aus der zeitlichen Reihenfolge der Zuteilung des Landliegeplatzes. Boote und Trailer, die keine Lagermöglichkeit erhalten, müssen während der Wintersaison vom Clubgelände entfernt werden.

Stand: 2021